

KOA 1.988/20-013

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die VICE Austria GmbH (FN 219379t beim Handelsgericht Wien) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf "Broadly" die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2018 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen binnen der von ihr gesetzten Frist übermittelt wurde.
- 2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die VICE Austria GmbH ist als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf "VICE Alps", "Noisey" und "Broadly" bei der KommAustria registriert.

Mit E-Mail der KommAustria vom 25.10.2019 wurde die VICE Austria GmbH aufgefordert, eine Aufstellung über die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihrer Programmkataloge für das Jahr 2018 zu übermitteln. Mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 20.11.2019, KOA 1.988/19-142, wurde die VICE Austria GmbH abermals aufgefordert, der KommAustria bis zum 06.12.2019 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihren Programmkatalogen vorzulegen.

Vor dem Hintergrund, dass für den Abrufdienst "Broadly" ein Bericht gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G der KommAustria nicht übermittelt wurde, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 26.02.2020 gegen die VICE Austria GmbH gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein



Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Berichtspflicht der Förderung europäischer Werke in Programmkatalogen von Mediendiensteanbietern gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2018 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die VICE Austria GmbH war 2018 als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf "VICE Alps", "Noisey" und "Broadly" bei der KommAustria registriert.

Mit E-Mail der KommAustria vom 25.10.2019, wurde die VICE Austria GmbH aufgefordert, eine Aufstellung über die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihrer Programmkataloge zu übermitteln. Mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 20.11.2019, KOA 1.988/19-142, wurde die VICE Austria GmbH abermals aufgefordert, der KommAustria bis zum 06.12.2019 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihren Programmkatalogen vorzulegen.

Von der VICE Austria GmbH wurde der KommAustria innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G ein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in den Programmkatalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf "VICE Alps" und "Noisey" für das Jahr 2018, nicht jedoch für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf "Broadly", vorgelegt.

Bis heute langte kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf "Broadly" für das Jahr 2018 gemäß § 40 AMD-G bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich der von der VICE Austria GmbH bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf "VICE Alps", "Noisey" und "Broadly" ergibt sich aus den entsprechenden Anzeigen bei der KommAustria vom 17.03.2016, KOA 1.950/16-008 und KOA 1.950/16-010.

Die Feststellung zur Aufforderung der KommAustria zur Übermittlung des Berichtes gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass im Jahr 2018 von der VICE Austria GmbH innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in den Programmkatalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf "VICE Alps" und "Noisey" für das Jahr 2018, nicht jedoch für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf "Broadly", vorgelegt wurde, ergibt sich ebenso wie die Feststellung, dass bis zum heutigen Tag von der VICE Austria GmbH für das Jahr 2018 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf "Broadly" vorgelegt wurde, aus den Akten der KommAustria.

KOA 1.988/20-013 Seite 2/5



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G

§ 40 AMD-G lautet:

"Förderung europäischer Werke

- § 40. (1) Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf haben in der Präsentation ihrer Programmkatalogen europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.
- (2) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln."

Die VICE Austria GmbH hat als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. § 40 Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf in der Präsentation ihrer Programmkataloge europäische Werke dadurch zu fördern haben, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2019 wurde die VICE Austria GmbH aufgefordert, eine Aufstellung über die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihrer Programmkataloge in ihren audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf für das Jahr 2018 zu übermitteln. Da die KommAustria gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G ihrerseits die gemäß § 40 Abs. 2 erster Satz erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln hat, wurde die VICE Austria GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 20.11.2019, KOA 1.988/19-142, abermals aufgefordert, der KommAustria bis zum 06.12.2019 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren Programmkatalogen vorzulegen.

Nachdem der KommAustria von der VICE Austria GmbH bis zum 06.12.2019 lediglich ein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf "VICE Alps" und "Noisey", nicht jedoch für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf "Broadly" für das Jahr 2018 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2018 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

KOA 1.988/20-013 Seite 3/5



4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 40 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstatten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

Zweck der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 40 AMD-G, in RV 611 BlgNR 24. GP). Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Mediendiensteanbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste Verletzung dieser Art handelt – davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

KOA 1.988/20-013 Seite 4/5



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.988/20-013", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. April 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 1.988/20-013 Seite 5/5